

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Satzungen der Stiftung
«Museum in der Burg Zug»**

Änderung vom 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 Abs. 4 des Kantonsratsbeschlusses vom 21. November 1974 betreffend Übernahme der Burgliegenschaft Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Satzungen der Stiftung «Museum in der Burg Zug» vom 11. März 1976²⁾ wird wie folgt geändert:

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Artikel 1

¹ Unter dem Namen «Museum in der Burg Zug» besteht eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in Zug.

² Neben dem Kanton Zug sind an ihr die Einwohnergemeinde Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug beteiligt.

Artikel 2

¹ Die Stiftung unterhält in der Burgliegenschaft in Zug ein Museum, welches Einblick in alle Epochen der zugerischen Geschichte und Kultur gewährt. Es ist im Sinne eines sogenannten aktiven Museums auszugestalten und zu führen.

² Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zug erteilen der Stiftung einen Leistungsauftrag, in welchem die während einer bestimmten Dauer zu erfüllenden kulturpolitischen Ziele des Museumsbetriebs sowie die finanzielle Abgeltung zu regeln sind.

³ Mit dem jährlichen Beitrag von Kanton und Stadt Zug wird die Erfüllung des Leistungsauftrags abgegolten. Er berücksichtigt die zur Verfügung stehenden Jahresbeiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Möglichkeiten der Stiftung zur Eigenfinanzierung.

II. Finanzierung

Artikel 3 Abs. 2

² Ausserdem übernimmt der Kanton $\frac{2}{3}$ der im Leistungsauftrag vereinbarten Abgeltung für den Betrieb des Museums.

Artikel 4

¹ Die Einwohnergemeinde Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug übernehmen folgende Verpflichtungen gegenüber der Stiftung:

¹⁾ GS 20, 577 (BGS 423.31)

²⁾ GS 20, 629 (BGS 423.311)

A. Einwohnergemeinde Zug

- a) unverändert
- b) Leistung eines jährlichen Beitrages von $\frac{1}{3}$ der im Leistungsauftrag vereinbarten Abgeltung für den Betrieb des Museums.
- c) unverändert

B. Bürgergemeinde Zug

- a) unverändert
- b) Leistung eines jährlichen Beitrages, der mit dem Regierungsrat vereinbart wird und mindestens dem Beitrag gemäss Voranschlag 2002 entspricht.
- c) unverändert

C. Korporationsgemeinde Zug

- a) unverändert
- b) Leistung eines jährlichen Beitrages, der mit dem Regierungsrat vereinbart wird und mindestens dem Beitrag gemäss Voranschlag 2002 entspricht.
- c) unverändert

² wie bisher Absatz 3

³ entfällt

Artikel 5

¹ Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeit zusätzlich aus:

- a) Beiträgen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften und Stiftungen sowie von Privatpersonen
- b) Einnahmen aus dem Museumsbetrieb

² Die Stiftung bemüht sich aktiv um Einnahmen. Sie achtet darauf, dass dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 6

An der Stiftung können sich weitere Gemeinden beteiligen. Diese haben einen mit dem Regierungsrat zu vereinbarenden jährlichen Beitrag zu leisten. Sie können zudem ihr Museumsgut an die Stiftung zu Eigentum übergeben.

III. Organisation der Stiftung

Artikel 8

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. die Revisionsstelle

Titel: 1. Der Stiftungsrat

aufgehoben

Artikel 9

¹ Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Regierungsrat, zwei vom Stadtrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Rat konstituiert sich selbst.

² Der Stiftungsrat ist das Führungsorgan der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt die Interessen der Stiftung bei der Ausarbeitung des Leistungsauftrags gegenüber dem Regierungsrat.
- b) Er genehmigt gestützt auf die Vorgaben des Leistungsauftrags die Jahresziele und das Budget.
- c) Er legt den Stellenplan fest und wählt das Personal.
- d) Er überwacht die Erfüllung des Leistungsauftrages und erstattet dem Regierungsrat und dem Stadtrat Bericht.

- e) Er erlässt die Geschäftsordnung und das Betriebsreglement für das Museum. Diese Erlasse sind vom Regierungsrat und vom Stadtrat zu genehmigen.
- f) Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.
- g) Er erfüllt alle Aufgaben, die diese Satzungen nicht einem anderen Organ zuweisen.

Artikel 10

Für das Personal der Stiftung gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons sinngemäss.

² und ³ aufgehoben

Artikel 11

aufgehoben

Titel: **2. Die Kontrollstelle**

aufgehoben

Artikel 12

¹ Die kantonale Finanzkontrolle ist Revisionsstelle der Stiftung.

² Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Satzungen entsprechen. Sie kann vom Stiftungsrat mit weiteren Prüfungshandlungen beauftragt werden.

³ Sie berichtet dem Regierungsrat, dem Stadtrat und dem Stiftungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber